

Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Sitzungsprotokoll

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsdatum	05.12.2022
Uhrzeit	18:00 Uhr bis 20:10 Uhr
Sitzungsort	Raum 006 - Bürgersaal im Bürgerzentrum,

Anwesend

Vorsitzende:

Aylin Sinß (SPD)

Mitglieder:

Bernhard Bickelmaier (CDU)
Manfred Bickelmaier (CDU)
Klaus Bleuel (GRÜNE)
Sebastian Busch (SPD)(18:15 - 20:10 Uhr)
Sophia Busch (SPD)(18:15 - 20:10 Uhr)
Michael Christ (SPD)
Dominic Dillmann (SPD)(18:20 - 20:10 Uhr)
Ulrike Franzki (GRÜNE)
Hildegard Freimuth (FDP)
Karl-Heinz Hamm (FDP)
Almut Hammer (CDU)
Katharina Höfling (SPD)
Tabea Klepper (CDU)
Christina Laube (CDU)
Jutta Mehrlein (SPD)
Dr. Dieter Möller (GRÜNE)
Gerda Müller (SPD)
Petra Müller-Klepper (CDU)
Andreas Orth (CDU)
Marika Prasser-Strith (GRÜNE)
Ingrid Reichbauer (GRÜNE)(18:15 - 20:10 Uhr)
Marius Schäfer (FDP)
Josef Schönleber (CDU)
Carsten Sinß (SPD)
Christoph Stavridis (CDU)(18:20 - 20:10 Uhr)
Pavlos Stavridis (CDU)
Elisabeth Uebe (GRÜNE)(18:15 - 20:10 Uhr)
Thomas Wiczorek (SPD)

Magistrat:

Erster Stadtrat Björn Sommer (FDP)
Stefan Englert (SPD)
Erich Herbst (CDU)
Roland Laube (CDU)
Heinz-Dieter Mielke (SPD)
Franz Miltner (GRÜNE)
Thomas Speth (CDU)

Schriftführerin:

Nadja Riedel

Abwesend

Robert Fladung (SPD)
Heike Thielke-Alt (CDU)

Bürgermeister Kay Tenge (parteilos)
Karlheinz Winkel (SPD)

Stadtverordnetenvorsteherin Aylin Sinß eröffnet die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung um 18:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Sie gratuliert SR Bleuel, SV Prasser-Strith, Ortsvorsteher Weyhofen und Ortsvorsteher Mayer, die seit der letzten Sitzung Geburtstag hatten und spricht ihnen die Glückwünsche des Hauses aus.

SV-Vorsteherin Sinß berichtet von zuletzt besuchten Veranstaltungen, zu denen sie die Grüße der Stadtverordnetenversammlung übermittel hat:

- Konzert der Liedertafel und der ComBOH Musikschule in der Hallgartener Winzergenossenschaft vergangenes Wochenende
- gestriges Nikolausturnen des Turvereins Oestrich
- Einweihung Platz der Kinderrechte

Die Hallgartener Eltern kamen nochmals auf den Ältestenrat zu mit dem Hinweis, dass es zum einen nicht klappen wird mit der Einrichtung des Direktbusses am Mittag nach Schulschluss zum Fahrplanwechsel – es fehlen Bus und Fahrer, was der Rheingau-Taunus-Kreis aber auch als Vorbehalt seinerzeit benannt hatte – aber auch an den zugesagten Abfahrtszeiten am Morgen Veränderungen vorgenommen wurden. Zwar nur marginal, aber doch eine Verschlechterung.

SV-Vorsteherin Sinß hat den Eltern zugesichert, dass die Stadtverordnetenversammlung weiterhin Wert darauf legt, dass der einstimmig gefasste Beschluss auch so umgesetzt wird, wie er von Kreisseite zugesagt wurde, zumal die Stadt ja auch bereit ist, Geld hierfür zu investieren.

Zur Tagesordnung

Ohne Aussprache werden die TOPs 3, 4, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13 behandelt.

Die TOPs 5, 14, 16, 17 werden nach Begründung in die Ausschüsse (zurück)-verwiesen.

Einstimmig.

Bericht und Anfragen

1. Bericht des Magistrats

- Dank an Stadtrat Bleuel für die Vertretung in der letzten Stadtverordnetenversammlung
- Krisenstab der Stadt tagt regelmäßig
- Die Stadt erhielt Fördergelder in Höhe von 1,2 Mio. Euro aus dem Klimakontingent für die Entsiegelung und Freistellung des Friedensplatzes 1
- Der Coworking-Space läuft städtischerseits zum Jahresende aus. Das Projekt soll nächstes Jahr privat weitergeführt werden.
- Platz der Kinderrechte wurde vergangenes Wochenende eingeweiht. Im Frühjahr wird dort ein Kinderfest stattfinden.
- Die Lampen für die geplante Beleuchtung des Aulweges in Hallgarten zur Bushaltestelle Rebhangstraße können voraussichtlich erst in der zweiten Januarwoche geliefert werden.
- Kosten für den Direktbus von Geisenheim nach Hallgarten nach der 6. Schulstunde sind in den Haushaltsplanentwurf aufgenommen (1/3 der Gesamtkosten = rd. 27.000 Euro).
- Die Wunschbaumaktion der Stadt läuft bereits zum dritten Male.
- Kommendes Wochenende findet wieder der Weihnachtsmarkt rund um Brentanoscheune und Brentanohaus statt.

SV Wieczorek berichtet als HFA-Vorsitzender von den Beschlüssen zur Aufhebung von Sperrvermerken:

1. Brandschutzmaßnahmen Kita Rabanus-Maurus: Sperrvermerk wurde aufgehoben.
2. Regiomaten: Die Aufhebung des Sperrvermerks wurde **abgelehnt**.

2. Beantwortung von Anfragen

Anfrage SV Möller betr. Reduzierung der Nachtbeleuchtung

Andere Kommunen reduzieren die Straßenbeleuchtung. Dies wäre nicht nur ein Beitrag zu weniger Stromverbrauch als auch zu einer geringeren Lichtverschmutzung und damit weniger Irritation der Menschen, Tiere, Pflanzen und der Umwelt. Da es keine generelle Beleuchtungspflicht gibt lautet unsere Anfrage:

1. Ist eine geringere Beleuchtungsintensität geplant?

Derzeit ist von Seiten des Ordnungsamtes keine Reduzierung der Beleuchtungsintensität geplant. Wir stehen dem aber offen gegenüber. Da die Fragestellung von Seiten des Ordnungsamtes vor allem verkehrssicherungstechnische Aspekte und einen präventiven Charakter hat, ist die Situation entsprechend von verschiedenen Seiten aus zu betrachten. Hier könnte z.B. auch der Rundgang im Stadtgebiet mit Fachleuten von der Polizei hilfreich sein, die über einen Fachberater hier Entscheidungshilfen geben könnten. Hier könnten sicherlich auch Gespräche mit dem Netzbetreiber hilfreich sein, die gegebenenfalls Informationen über entsprechende Innovationen bzw. Änderungsmöglichkeiten haben.

Das größte Einsparpotential liegt nach wie vor in der Modernisierung auf LED-Beleuchtung.

Zur Übersicht: die Stadt Oestrich Winkel betreibt rund 1600 Leuchten, davon sind bereits 700 in LED-Leuchten modernisiert. Damit wurde in den letzten Jahren bereits einiges zur Stromeinsparung beigetragen. Mit einer LED-Quote von 44% ist hier allerdings noch Potential. Ein Angebot für die restliche Umstellung der rund 900 Leuchten in LED-Technik liegt der Stadt bereits vor.

Gemäß dem Straßenbeleuchtungsvertrag ist die SYNA von der Stadt beauftragt, die Straßenbeleuchtungsanlagen nach den aktuell gültigen Vorschriften und Normen zu bauen und zu betreiben. Der Umfang, die Dauer und die Intensität der Beleuchtung werden gemäß Vertrag von der Kommune als Straßenbaulasträger festgelegt.

Die überwiegende Mehrheit der restlichen 65% (900 Leuchten) sind deswegen aber keine Energiefresser wie Glühlampen. Fast alle davon sind schon Stromsparlampen, nur eben keine LED. Da diese Leuchten und ihre Schirme, die auch oftmals ausgetauscht werden müssten, noch relativ neu waren, war es vor der Energiekrise teurer und wenig nachhaltig, diese auch zu erneuern.

2. Ist eine phasenweise Abschaltung der Straßenbeleuchtung geplant?

Die Intensität der Beleuchtung (Beleuchtungsstärke) ist nach DIN vorgegeben und richtet sich nach vielen Kriterien der ausgewählten Beleuchtungskategorie (Klassifizierung der Straße). In den verkehrsärmeren Nachtstunden werden die LED-Leuchten um 50% gedimmt (konventionelle Leuchten werden teilweise gedimmt, allerdings technisch bedingt nur um ca.30%). Die Einschaltzeit des reduzierten Betriebs ist in allen Stadtteilen z. Zt. um 23:00 Uhr. Die Zeiten werden von der Kommune vorgegeben. Hier wäre von Ihnen zu überlegen den Reduzierbetrieb vorzuziehen z.B. auf 22:30 Uhr oder 22:00 Uhr. Dazu sind lediglich die Schaltzeitpunkte an den Schaltuhren in den Hauptschaltstellen zu verändern. Diese Maßnahme ist jederzeit reversibel. Ebenso wird der Einsatz von Bewegungsmeldern geprüft.

3. Wenn nicht – warum nicht?

Eine pauschale Abschaltung kann nicht zielführend sein und steht der Wahrung der Verkehrssicherheit und der Prävention entgegen.

Zur Prüfung einer grundsätzlichen Beleuchtungspflicht dürfen wir auf eine Stellungnahme des Gemeinde-Versicherungs-Verbandes (GVV, siehe unten) verweisen, die Ihnen vielleicht als Hilfestellung für Ihre Erwägungen von Nutzen sein kann. Wir dürfen allerdings darauf hinweisen, dass die Beleuchtung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) in der Richtlinie R-FGÜ 2001 in Verbindung mit der DIN 67523 verbindlich geregelt und eine Abweichung davon unzulässig ist.

Die DIN 67523 schreibt hier verbindlich eine durchgängige Vertikalbeleuchtungsstärke von min. 30 Lux auf dem FGÜ vor. Eine phasenweise Abschaltung wäre somit unzulässig.

Ergänzungen

Der Stadt erhielt ein Angebot über die komplette Umrüstung der städtischen Leuchten in LED. Da wir so viel Geld nicht im Kapitalstock haben ist auch ein „abgespecktes“ Angebot zur LED Umrüstung aus dem Kapitalstock in Höhe von 150.000€ in Arbeit. Laut Recherchen gibt es schon Leuchten, dessen Lampenschirme Photovoltaik beinhalten. Sie kennen das von Solarleuchten, an Bushaltestellen oder Spielplätzen und natürlich aus dem privaten Bereich.

Dazu gibt es zwei Versionen:

Einmal die Version, die den durch die Sonne gewonnenen Strom wiederum in das Stromnetz einspeist und die andere Version, die den Strom in einer Batterie speichert. Beide Versionen beinhalten noch ein erhebliches Einsparpotential.

In Version 1 jedoch müsste das ganze Stromnetz umgerüstet werden. Bei Version 2 alle Lampen komplett ausgetauscht werden Also nicht nur Leuchte mit Lampenschirm. Bei Version 1 müsste die SYNA erhebliche Investitionen ins Stromnetz vornehmen, um diese umzusetzen. Version 2 beinhaltet eine aufwendige Lampe mit Batterien, die den Lampenpreis gegenwärtig mehr als verdoppeln würde.

Problem: Wir müssen entscheiden, so schnell wie möglich in LED (Gegenwärtige Möglichkeit ohne Solar) zu investieren oder abwarten, bis wir die zukünftigen Techniken mit Solar flächendeckend – mit dem Partner SYNA – ein- und umsetzbar sind.

MITTEILUNGEN

In letzter Zeit erreichen uns immer wieder Anfragen von Städten und Gemeinden, in denen die Frage aufgeworfen wurde, inwieweit zu bestimmten Nachtzeiten die Straßenbeleuchtung grundsätzlich verringert werden kann bzw. ganz ausgeschaltet werden darf.

Zur Beurteilung der haftungsrechtlichen Folgen bei einer Reduzierung bzw. Abschaltung der Straßenbeleuchtung bedarf es zunächst allgemein der Klärung, welche rechtlichen Voraussetzungen eine Straßenbeleuchtungspflicht überhaupt entstehen lassen können und welche Mindestanforderungen an die Erfüllung dieser Pflicht gestellt werden.

Gemäß § 41 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg sind die Gemeinden verpflichtet, im Rahmen des zumutbaren die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrt zu beleuchten, soweit dies aus polizeilichen Gründen geboten ist.

Syna GmbH · Gietzen, August 2022

Die allgemeine Beleuchtung der dem Verkehr offen stehenden Straßen, Wege und Plätze wird damit als selbstständige öffentliche Aufgabe der Kommune angesehen, welche diese Aufgabe als Selbstverwaltungsangelegenheit nach pflichtgemäßen Ermessen wahrnimmt, ohne Rücksicht darauf, ob die Kommune im Einzelfall Eigentümerin der Wege bzw. Trägerin der Straßenbaulast ist. Dies bedeutet auch, dass der einzelne Bürger insoweit keinen einklagbaren Anspruch darauf hat, dass die Stadt bzw. Gemeinde überhaupt oder in einer bestimmten Weise tätig wird. Darüber hinaus wächst die allgemeine Beleuchtungspflicht zunächst nicht aus Gründen der Verkehrssiche-

rungspflicht, sondern dient im Wesentlichen der allgemeinen Sicherheit und damit ortspolizeilichen Zwecken. Allerdings ist eine Beleuchtungspflichtverletzung dann einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gleichzusetzen, wenn die Straßenbeleuchtung auch der Gefahrenabwehr dient. Die Rechtsprechung des BGH sieht die Beleuchtungspflicht nicht unter Ausschluss der Verkehrssicherungspflicht, sondern stellt Beleuchtungs- und Verkehrssicherungspflicht grundsätzlich nebeneinander.

Die Pflicht zur Straßenbeleuchtung ergibt sich im Wesentlichen für die Zeit, innerhalb derer üblicherweise mit einer regelmäßigen Benutzung der Straße gerechnet werden muss und hängt darüber hinaus von den örtlichen Bedürfnissen und Verhältnissen, insbesondere von der Bedeutung der Straße für den Verkehr, der Beschaffenheit der Straße, aber auch von der Größe der Gemeinde und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit ab.

Gefährliche Straßenstellen, z.B. Brücken, Verkehrsinseln, Baustellen, Kreuzungen, Straßenstellen also, deren Beschaffenheit die Möglichkeit eines Unfalles nahe legen, wenn der Verkehrsteilnehmer trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt die Gefährlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann, **müssen** beleuchtet werden.

Ein Abschalten der Beleuchtung ist hier nicht möglich, sondern während der gesamten Zeit der Dunkelheit sind derartige gefährliche Straßenstellen ausreichend zu beleuchten.

Außerhalb der gefährlichen Straßenstellen hängt die Beleuchtungsdauer davon ab, wie lange mit einem nennenswerten Verkehr auf der Straße regelmäßig zu rechnen ist. Auf Durchgangsstraßen, über die auch nachts der motorisierte Verkehr hin-

1

weg geht, wird die Straßenbeleuchtung unseres Erachtens während der ganzen Nachtzeit aufrecht erhalten werden müssen.

Außerhalb des regelmäßigen Verkehrs und bei einer verkehrsmäßig ungefährlichen Straßenstelle kann eine Verkürzung der Beleuchtungsdauer unbedenklich sein.

Die Reduzierung der Beleuchtungsstärke, z. B. durch Abschalten jeder zweiten Straßenlampe, können wir wegen des verkehrgefährdenden raschen Wechsels von hell und dunkel nicht empfehlen. Maßgeblich für die Anforderungen sind die „Straßenbeleuchtungsrichtlinien-DIN 5044“. Diese DIN-Norm verlangt eine bestimmte Leuchtdichte für jede Straßenart. Das dort empfohlene Verhältnis zwischen Lichtpunktabstand und Lichtpunkthöhe sollte eingehalten werden, weil die vorne genannte DIN-Norm den Stand der geltenden anerkannten Regeln der Technik widerspiegelt und damit zur Bestimmung des nach der Verkehrsauffassung und der Sicherheit gebotenen in besonderer Weise geeignet ist.

Die DIN-Norm 5044 und die darin angegebenen Werte sollten daher für die Helligkeit der Fahrbahn und die übrigen Güteranforderungen, auch im Hinblick auf die Schaffung von Wohngebieten eingehalten werden, da sie im Regelfall als Mindestanforderungen zu klassifizieren sind.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Städte und Gemeinden hinsichtlich der Intensität und der Dauer der Beleuchtung zur ständigen Beleuchtung der öffentlichen Straßen während der Dunkelstunden je nach Verkehrsdichte und anderen Umständen in unterschiedlicher Weise verpflichtet sind.

Räumlich ist Beleuchtungspflicht grundsätzlich auf die geschlossene Ortslage beschränkt. Allgemeine Regeln für den Umfang und die Dauer der Beleuchtung lassen sich nicht aufstellen.

Für abgelegene Straßen in reinen Landgemeinden kann eine Beleuchtungspflicht entfallen, während bei Straßen mit großer Verkehrsdichte die ständige Beleuchtung sichergestellt sein muss.

Unter Berücksichtigung der dargestellten haftungsrechtlichen Gesichtspunkte und bei Anerkennung aller kommunalen Sparmaßnahmen empfehlen wir unseren Städten und Gemeinden aus der Sicht des Haftpflicht-Versicherers, im Zweifelsfalle eher großzügiger zu beleuchten.

Es ist erwiesen, dass eine eindeutige Abhängigkeit der Verkehrsunfälle von dem Helligkeitsniveau der Straße

besteht, was bedeutet, dass eine gute Straßenbeleuchtung dazu beiträgt, sowohl die Anzahl als auch die Schwere der Unfälle zu vermindern.

Nicht ganz unerwähnt lassen möchten wir auch die Tatsache, dass eine großzügige Beleuchtung einen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Daseinsvorsorge) leistet und einen Schutz gegen solche Straftaten bildet, die vorzugsweise bei Dunkelheit begangen werden.

Abschließend dürfen wir den beim BGV versicherten Kommunalverwaltungen den Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht aus der Verkehrssicherungspflicht und damit aus der Durchführung der Straßenbeleuchtung auf der Grundlage der jeweils bestehenden kommunalen Haftpflicht-Versicherungsverträge nochmals ausdrücklich bestätigen.

2

- Die Aktualität wurde im Mai 2022 vom GVV einer Kommune in Rheinland-Pfalz bestätigt.

Syna GmbH · Gietzen, August 2022

Nachfrage SV Bleuel: Für wann ist die Expertenprüfung geplant?

Antwort Erster Stadtrat Sommer: Nicht vor der ersten Januarhälfte.

Anfrage SV Möller betr. Trockenmauern in den Weinbergen

Die Trockenmauern sind wertvolles Kulturgut und haben neben der **statischen Funktion** auch eine bedeutende **ökologische Funktion** als Habitat für viele Kriechtiere und Insekten. Auch die **Sicherheit** der Weinbergarbeiter sowie der Spaziergänger spielt hier eine Rolle.

Bereits im OB-Winkel wurde am 29. April 2021 von mir eine Anfrage zur Mauer oberhalb und parallel zum Märzackerweg gestellt. Die Pflege und Instandhaltung unterliege dem Eigentümer oberhalb des Weges. Herr Erster Stadtrat Björn Sommer sei mit den Eigentümern im Gespräch.

Der Zustand ist seitdem (1,5 Jahre) unverändert bzw. verschlechtert sich.

Daher unsere Anfrage:

1. Was ist das Ergebnis der Gespräche und wer ist hier zuständig?

Die Mauer Teil des Wingerts, dessen Eigentümer den Wingert verpachtet hat. Der Pächter hatte diesbezüglich mit dem Eigentümer darüber gesprochen, allerdings keine brauchbare Antwort bekommen. Vermutlich ist die Mauer durch Wassereindringung baufällig geworden. Das heißt, bei Frost werden die Fugen gedehnt und brüchig, was die Mauer instabil macht und deshalb irgendwann in sich zusammenfällt.

2. Falls die Stadt selbst zuständig ist – gibt es hierzu eine Budgetplanung im Haushalt 2023 oder später?

Für diese Mauer nicht, da es laut sichtbarer Grenzsteine dem Eigentümer Graf von Schönborn gehört müsste.

3. Wie ist die Planung für weitere defekte Trockenmauern in der Gemarkung von Oestrich-Winkel?

Nein, es gibt keine Planung. Wenn es so aussieht, dass eine Mauer einsturzgefährdet ist, dann wird die Mauer von darauf spezialisierten Gutachtern untersucht und je nach Ergebnis ertüchtigt oder in dem Zustand belassen. Bei einigen Mauern ist aber auch der Denkmalschutz involviert.

Anfrage SV Bleuel betr. Durchführung und Ergebnisse Nahmobilitätscheck für Oestrich-Winkel

In der Stadtverordnetenversammlung am 8. Februar 2021 wurde mit der Vorlage 2020/231 einstimmig beschlossen, die Planungsgemeinschaft Verkehr PGV-Alrutz GbR mit der Erstellung eines Nahmobilitätschecks für Oestrich-Winkel zu beauftragen. Der Angebotspreis belief sich auf 23.562 Euro. Gemäß den Informationen des Landes Hessen zur Durchführung des Nahmobilitätschecks sollte innerhalb von 6 bis 9 Monaten nach Beauftragung ein Nahmobilitätsplan erstellt werden.

In der Stadtverordnetenversammlung am 15. Juni 2020 wurde auf Anfrage berichtet, dass der Magistrat die Antragstellung auf Förderung eines Nahmobilitätschecks beschlossen hat. Etwa ein Jahr später, in den Stadtverordnetenversammlungen am 15. Mai und 12. Juli 2021 wurde dann endlich berichtet, dass ein Förderantrag gestellt wurde.

Die nachfolgenden Fragen konnten in der Stadtverordnetenversammlung am 8. Nov. letzten Jahres nicht beantwortet werden. Die zugesagte Nachreichung der Antworten ist bislang nicht erfolgt. Deshalb stelle ich sie hiermit erneut:

1. Die Erstellung eines Nahmobilitätsplans erfordert eine Bestandsaufnahme, das Aufzeigen von Handlungsbedarf sowie die Entwicklung von Maßnahmen, wozu ein Beteiligungsverfahren vorgesehen ist. Welcher konkrete Ablauf ist hierzu vorgesehen?

Der konkrete Ablauf sieht vor, das Projekt im Februar 2023 zu starten. Für den kompletten Ablauf muss man mit ca. 8 bis 10 Monaten rechnen, hierbei sind auch zwei Workshops inbegriffen, die man mit einem noch zu beauftragenden Personenkreis veranstaltet.

2. Wie sieht die Terminplanung bis zur Vorlage des Nahmobilitätsplans aus?

Der Terminplan sieht die Vorlage eines Nahmobilitätsplanes im Dezember 2023 vor.

3. Liegt mittlerweile eine Zusage zur Förderung des Nahmobilitätschecks vor?

Eine Zusage zur Förderung liegt seit Mai 2022 der Verwaltung vor. Der Bewilligungszeitraum läuft mit dem 25. November 2025 ab.

Anfrage SV Sinß betr. Glasfaser Fuchshöhl

Ursprünglich war die Versorgung mit Glasfaser für das Baugebiet Fuchshöhl über eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Stadt und der Unitymedia (später Vodafone) vorgesehen und vertraglich geregelt (Vertrag liegt den Fraktionsvorsitzenden vor). Dieses Leistungsziel war zum Zeitpunkt der Anfrage noch nicht erreicht – im Gegenteil wurde den zukünftigen Anwohnern mittlerweile eine geringwertigere Internetverbindung von Seiten Vodafoneangeboten –, weshalb wir um Beantwortung folgender Fragen orientiert an der zwischen Unitymedia und der Stadt getroffenen Vereinbarung bitten:

Frage betr. § 3 (1):

Wann hat die Stadt Unitymedia bzw. ihre Nachfolgerin Vodafone (kurz: UM/VF) über den Beginn der Erschließungsarbeiten informiert (bitte Datumsangabe)? Welche Reaktion erfolgte darauf von UM/VF?

Die UM/VF wurde am 22.03.2021 mit Versendung des Baustellenvermerks Nr. 1 zum Einweisungstermin vom 17.03.2022 über den Start der Baumaßnahme informiert, versendet durch Ing. Lang. Eine Reaktion der UM/VF liegt nicht vor.

Fragen betr. Anlage 1 „Aufgabenverteilung“:

1. Wann wurden die in der Aufgabenverteilung unter „Allgemein“ zusammengefassten Daten an UM/VF übermittelt (bitte Datumsangabe)? Welche Reaktion erfolgte darauf von UM/VF?

Bauzeitenplan: versendet durch Firma Knebel am 07.07.2021
Ansprechpartnerverzeichnis: versendet durch Ing. Lang am 22.03.2021
Lieferung Planunterlagen PDF u. DWG: versendet durch Ing. Lang am 17.12.2020
Lieferung Straßennamen, Hausnrn. versendet am 27.11.2020
Eine Reaktion der UM/VF zu den jeweiligen E-Mails liegt nicht vor.

2. Wann wurden die in der Aufgabenverteilung unter „Längsverkabelung im Erschließungs-/Neubaugebiet“ zusammengefassten Aufgaben erledigt und wann wurde dies an UM/VF übermittelt (bitte Datumsangabe)? Welche Reaktion erfolgte darauf von UM/VF?

Bauausführung vom 01.06.2021 bis zum 02.12.2021, Mitteilung durch Versendung der Baustellenvermerke durch Ing. Lang.

Eine Reaktion der UM/VF liegt nicht vor.

Zudem bitten wir ergänzend zum Sachverhalt um Beantwortung folgender Frage:

In der Stadtverordnetenversammlung vom 31. Oktober wurde den Stadtverordneten auf Anfrage der SPD-Fraktion mitgeteilt, dass die vertraglich vereinbarten 8.000 Euro von der Stadt bisher nicht gezahlt wurden. Zur Rückversicherung aller Beteiligten bitten wir nochmals um Prüfung dieser Antwort und Bestätigung, dass dies zutreffend ist.

Es wurde keine Zahlung veranlasst, der Kämmerei liegt keine Rechnung vor.

Nachfrage SV Sinß: Wurde bei der UM/VF einmal nachfragt, nachdem von dort keinerlei Reaktion erfolgte?

Antwort Erster Stadtrat Sommer: Bis dato nicht.

Anfrage SV Sinß betr. Vorkaufsrecht Schillerstraße

In 2019 haben die Stadtverordneten aufgrund einer Beschlussvorlage des Magistrats mehrheitlich beschlossen, ein Vorkaufsrecht für das Grundstück in der Schillerstraße 28 auszuüben, wo sich bereits

Verkäufer- und Käuferpartei einig waren. Der Grund: Auf diesem und einem ebenfalls erworbenen Nachbargrundstück sollte nach Wunsch der aktuellen Verwaltungsspitze und der damaligen politischen Mehrheit aus CDU und FDP eine neue Kindertagesstätte entstehen. Kurze Zeit später verabschiedete man sich wieder von diesen Plänen und verkaufte die beiden Grundstücke höchstbietend auf dem Markt.

Das Vorkaufsrecht für Kommunen ist im Wesentlichen in den Paragraphen 24 bis 28 Baugesetzbuch geregelt, wie den Stadtverordneten unlängst bei einem anderen Sachverhalt mitgeteilt wurde. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung folgender Anfrage:

Aufgrund welcher rechtlichen Grundlage (bitte unter Nennung des einschlägigen Paragraphen) hat die Stadt seinerzeit gegenüber den Kaufparteien der Schillerstraße 28 ein Vorkaufsrecht geltend gemacht?

Das Vorkaufsrecht für den Ankauf des Grundstückes in der Schillerstraße wurde aufgrund des § 24 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ausgeübt. Demnach steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht bei Grundstücken in Gebieten zu, die nach den §§ 30, 33 oder 34 Abs. 2 (BauGB) vorwiegend mit Wohngebäuden bebaut werden können, soweit Grundstücke unbebaut sind, wobei Grundstücke auch dann unbebaut sind, wenn es lediglich mit einer Einfriedung oder zu erkennbar vorläufigen Zwecken bebaut ist.

Die fraglichen Grundstücke liegen innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Schillerstraße“ und unterliegen somit dem § 30 BauGB.

Anfrage SV Sinß betr. Zisternen städt. Liegenschaften

Spätestens die vergangenen Sommer haben gezeigt, dass Zisternen einen wichtigen Beitrag leisten können, Regenwasser aufzufangen, zu speichern und für den Haushalt oder die Bewässerung nutzbar zu machen, was wiederum Trinkwasser und die damit verbundenen Kosten spart. Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es zutreffend, dass es eine im Moment nicht funktionsfähige Zisterne auf dem Winkeler Friedhof gibt? Wenn ja: Warum ist sie nicht funktionsfähig und was wäre erforderlich, um das dort gewonnene Wasser zumindest zum Gießen zu nutzen (bitte inkl. grober Kostenabschätzung)?

Die Zisterne wurde im September gesäubert und die Elektroinstallation erneuert. Weiterhin wurde eine neue Pumpe angeschafft. Somit kann die Zisterne 2023 wieder in Betrieb genommen werden.

2. Ist es zutreffend, dass es eine im Moment nicht funktionsfähige Zisterne in der Kita Purzelbaum gibt? Wenn ja: Warum ist sie nicht funktionsfähig und was wäre erforderlich, um das dort gewonnene Wasser für die Zwecke der Kita (ggf. Haushaltsnutzung, aber auch Gießen im Außenbereich) zu nutzen (bitte inkl. grober Kostenabschätzung)?

Die Zisterne ist gerissen und Totalschaden. Außerdem ist sie falsch angeschlossen und liegt zu tief, es hat bereits einen Wasserschaden gegeben. Daher ist die Zisterne außer Betrieb. Eine Instandsetzung ist nicht wirtschaftlich.

3. Gibt es in weiteren städtischen Liegenschaften Zisternen? Wenn ja wo und sind diese funktionsfähig (sofern nicht funktionsfähig bitten wir auch hier um Mitteilung, was dazu inkl. Kostenabschätzung erforderlich wäre)?

Es gibt eine Zisterne im Hof An der Basilika 19-21, die sich nur zum Teil im Besitz der Stadt und zum Teil im Besitz des Nachbarhauses befindet. Sie wurde vor 10 Jahren außer Betrieb genommen, da sich die Decke gesenkt hat und der Hof deshalb nicht mehr befahren werden kann. Der Nachbar ist zu keinen Investitionen bereit, da Instandsetzung unwirtschaftlich.

Generell gilt, dass Zisternen einen sehr hohen Wartungsaufwand mit sich bringen und die Kosten um ein Vielfaches höher sind als der Nutzen. Und wenn es nicht regnet, werden sie mit teurem Leitungswasser

befüllt, damit sie nicht trocken fallen wegen der Pumpen. Das zugeführte Leitungswasser hat zunächst Trinkwasserqualität, verschmutzt in der Zisterne, wird grob gefiltert und kann nur für die WC Spülung genutzt werden. Vor diesem Hintergrund wurde kein Geld in die Zisternen investiert. Die Zisternen sind zerstört und eine Wiederinbetriebnahme nicht wirtschaftlich.

Vorlagen aus früheren Sitzungen

3. Neufassung der Hauptsatzung BV-71/2022

Bericht HFA: SV Wieczorek

Beschluss

Die Neufassung der Hauptsatzung wird wie vorgelegt beschlossen.

Abstimmung

Einstimmig.

4. Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse BV-89/2022

Bericht HFA: SV Wieczorek – geänderte Beschlussempfehlung

Beschluss gem. HFA-Empfehlung

Beschluss

Die Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse wird **mit folgenden Änderungen und ansonsten** wie vorgelegt beschlossen:

§ 10 Abs. 1 letzter Satz soll wie folgt lauten: Auf Verlangen einer oder eines Stadtverordneten ist ein Verhandlungsgegenstand unter Teil B getrennt abzustimmen oder nach Teil A zu überführen.

Der letzte Satz des § 12 (3) letzter Satz wird gestrichen.

§ 12 (6): Seniorenbeirat einfügen.

§ 16 (1): Der Satz „Die Anfragen sind bei [...] vor der Stadtverordnetenversammlung einzureichen“ wird ersetzt durch: „Zwischen dem Zugang der Anfrage bei der oder dem Vorsitzenden sowie dem Magistrat und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 volle Kalendertage liegen.“

§ 19 (1) soll lauten „Während der Sitzung ist es untersagt im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.“

§ 22: Als Absatz 8 wird ergänzt „Falls der Magistrat, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach dem Schluss der Beratung von der Möglichkeit Gebrauch macht, das Wort zu ergreifen, ist damit die Aussprache erneut eröffnet.“

§ 23 (2): in Satz 4 soll eingefügt werden „allen Fraktionen, wenn gewünscht“

§ 29 (1): In Satz zwei wird nach „Anwesenden“ der Wortlaut „der gestellten Fragen und Antworten,“ eingefügt

§ 29 (4): In Satz 1 soll es statt „fünf Tagen“ „sieben Tagen“ heißen.

§ 29 (5): Der letzte Satz lautet „Die Veröffentlichung erfolgt mindestens für die laufende und zwei zurückliegende Wahlperioden.“

Abstimmung

Einstimmig bei 13 Enthaltungen.

Neue Vorlagen des Magistrats

5. Einbringung des Haushalts 2023

5.1 Aufstellungsverfahren zur Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 sowie dem Investitionsprogramm und den Wirtschaftsplänen 2023 der Eigenbetriebe BV-259/2022

Erster Stadtrat Sommer bringt den Haushaltsplanentwurf 2023 ein.

Beschluss

Der Haushaltsentwurf 2023 ist eingebracht und wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss HFA und die Ortsbeiräte verwiesen.

Abstimmung

Einstimmig.

5.2 Haushaltssicherungskonzept der Oestrich-Winkel 2023 BV-260/2022

Beschluss

Das Haushaltssicherungskonzept wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss HFA verwiesen.

Abstimmung

Einstimmig.

5.3 Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Oestrich-Winkel ab 01.01.2023 BV-258/2022

Beschluss

Die Hebesatzsatzung wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss HFA verwiesen.

Abstimmung

Einstimmig.

6. Feststellung Jahresabschluss 2021 EB Baubetriebshof BV-221/2022

Bericht HFA: SV Wieczorek

Beschluss

Für den Eigenbetrieb Baubetriebshof Oestrich-Winkel wird der Jahresabschluss für das Jahr 2021 festgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses 2021 weist einen Verlust von insgesamt -37.739,55 € aus. Der Verlust soll auf Vorschlag der Betriebsleitung durch Entnahme aus der Rücklage abgedeckt werden.

Abstimmung

Einstimmig.

7. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 Eigenbetrieb Soziale Dienste und Verlustverwendung
BV-211/2022

Bericht HFA: SV Wieczorek

Beschluss

1. Der Jahresabschluss für das Jahr 2021 wird festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses 2021 weist einen Verlust von 235.279,61 EUR aus, welcher in Höhe von 212.406,57 EUR (Tagespflege inklusive Gründungskosten) durch eine Verlustübernahme der Stadt und mit 22.873,04 EUR (Sozialstation) durch Entnahme aus der Rücklage ausgeglichen wird.

Abstimmung

Einstimmig.

8. Auflösung der alten Vereinbarung gemeinsamer örtlicher Ordnungsbehördenbezirk "Gefahrgut" aus dem Jahr 1992
BV-245/2022

Bericht HFA: SV Wieczorek

Beschluss

1. Nachdem die Stadt Oestrich-Winkel dem neuen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk Rheingau-Taunus „Gefahrgut“ beigetreten ist und die entsprechende Anordnung des Regierungspräsidiums dazu am 30. September 2022 erfolgt und durch Veröffentlichung im Hessischen Staatsanzeiger vom 24. Oktober 2022 mit Wirkung vom 25. Oktober 2022 in Kraft getreten ist, kann die alte Vereinbarung aus dem Jahr 1992 aufgelöst werden.
2. Der beigefügten Vereinbarung über die Auflösung der „Vereinbarung über die Zusammenfassung der benachbarten Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Nr. 6 der Zuweisungsverordnung vom 18.07.1972 (GVBl I S.255)“ vom 26. Mai 1992/12.06.-09.07.1992 wird zugestimmt.

Abstimmung

Einstimmig.

9. Grundsatzbeschluss weiteres Vorgehen Kita Rabanus-Maurus, Winkel
BV-249/2022

Erster Stadtrat Sommer erläutert die Beschlussvorlage.

Bericht UPB: SV Bleuel

Bericht JSSK: SV Müller

Bericht HFA: SV Wieczorek – geänderte Beschlussempfehlung

weitere Wortbeiträge: SV Prasser-Strith, SV Sinß, SV Laube

Beschluss gem. HFA-Empfehlung

Beschluss

Die Stadt Oestrich-Winkel spricht sich dafür aus, die Kita Rabanus-Maurus in Winkel im Bestand als 3-gruppige Kita zu sanieren und als Ersatz für die bisherige 4. Gruppe eine ~~Wald~~Außengruppe zu installieren.

Der Magistrat wird beauftragt, dabei folgende Rahmenbedingungen sicherzustellen:

- Eine möglichst langfristige Bestandsgarantie für die Einrichtung von Seiten der katholischen Kirchengemeinde.
- Eine anteilige finanzielle Kompensation der durch die Stadt getätigten Investition bei anderweitiger Nutzung von Gebäude und Grundstück durch die Kirchengemeinde analog dem Modell bei der Sanierung der Kita Mariae Himmelfahrt.
- Einrichtung eines Ganztagesbetrieb der Außengruppe.
- Verhinderung eines einseitigen kurzfristigen Rechts auf vertragliche Änderungen.
- Die Vertragsentwürfe zur Abwicklung der Sanierung der Kita sowie der Schaffung/Herrichtung bzw. Unterhaltung und Betrieb der Außengruppe den Stadtverordneten vor Beschlussfassung zur Verfügung zu stellen.

•

Ferner wird der Magistrat aufgefordert,

- den Stadtverordneten zur besseren Beurteilung des Sachverhalts eine bereits zugesagte valide Prognose für den zukünftigen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen zur Verfügung zu stellen, erforderlichenfalls diese zeitnah zu erstellen;

und für den sich daraus ggf. ergebenden Bedarf an zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen bis hin zu weiteren zu schaffenden Kinderbetreuungseinrichtungen die Konditionen freier Träger, die bereits im Rheingau-Taunus-Kreis Kindertagesstätten betreiben, zu eruieren und in weiteren Planungen mit zu berücksichtigen

Der Magistrat wird aufgefordert, die Finanzierungsbeteiligung der katholischen Kirche von 15 % sicherzustellen.

Abstimmung

Einstimmig.

10. 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Oestrich-Winkel BV-256/2022

Bericht JSSK: SV Müller

Bericht HFA: SV Wiczorek

Beschluss

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Oestrich-Winkel wird wie vorgelegt beschlossen.

Abstimmung

Einstimmig bei 10 Enthaltungen.

11. Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Oestrich-Winkel (Spielapparatesteuersatzung) BV-251/2022

Bericht HFA: SV Wiczorek

Beschluss

1. Dem vorliegenden Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Oestrich-Winkel (Spielapparatesteuersatzung) wird zugestimmt.

2. Die Satzung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2023 in Kraft.

Abstimmung

Einstimmig.

12. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Oestrich-Winkel (Hundesteuersatzung)

BV-252/2022

Bericht HFA: SV Wiczorek – geänderte Beschlussempfehlung

Beschluss gem. HFA-Empfehlung

Beschluss

1. Dem vorliegenden Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Oestrich-Winkel (Hundesteuersatzung) wird **mit folgender Ergänzung** zugestimmt:

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für zertifizierte Assistenzhunde nach Bundesteilhabestärkungsgesetz.

2. Die Satzung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2023 in Kraft.

Abstimmung

Einstimmig.

13. Änderung der Friedhofsordnung zum 01.01.2023

BV-233/2022

Bericht HFA: SV Wiczorek

Beschluss

Die vorgelegten Änderungen der Friedhofsordnung werden als 1. Änderungssatzung beschlossen und sollen zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Abstimmung

Einstimmig.

Neue Anträge von Fraktionen

14. Antrag CDU-Fraktion: Kommunales Sicherheitssiegel

AT-263/2022

Antragsbegründung: SV C. Stavridis

Bericht HFA: SV Wiczorek

Beschluss

Der Antrag wird zur weiteren Beratung in den HFA zurückverwiesen.

Abstimmung

Einstimmig.

15. Antrag SPD-Fraktion: Entwicklung Gaspreise AT-264/2022

Antragsbegründung: SV Sinß

Bericht HFA: SV Wieczorek – ablehnende Beschlussempfehlung

weitere Wortbeiträge: Erster Stadtrat Sommer, SV Hammer

Beschluss

Der Antrag wird bei 10 Ja-Stimmen und 19 Nein-Stimmen mehrheitlich **abgelehnt**.

16. Antrag SPD-Fraktion: Geschwisterrabatt für Hortkinder AT-265/2022

Antragsbegründung: SV Seb. Busch

Bericht HFA: SV Wieczorek

Beschluss

Der Antrag wird zur weiteren Beratung in den HFA zurückverwiesen.

Abstimmung

Einstimmig.

17. Antrag SPD-Fraktion: Glasfaser für die Fuchshöhl AT-266/2022

Antragsbegründung: SV Sinß

Bericht UPB: SV Bleuel

Beschluss

Der Antrag wird zur weiteren Beratung an den UPB zurückverwiesen.

Abstimmung

Einstimmig.

Mitteilungen

18. Ausschreibung Kita Kunterbunt (Modulbauweise) MI-250/2022

Kenntnis genommen.

19. Einführung einer BürgerSolarBeratung in Oestrich-Winkel MI-261/2022

Kenntnis genommen.

20. Einführung einer nachhaltigen Beschaffung in der Stadtverwaltung Oestrich-Winkel
MI-248/2022

Kenntnis genommen.

Zum Jahresabschluss danken SV-Vorsteherin Sinß und Erster Stadtrat Sommer Mandatsträgern und Verwaltung und wünschen eine schöne restliche Adventszeit, Frohe Weihnachten und einen guten und gesunden Start ins Neue Jahr.

Oestrich-Winkel, 06.12.2022

Stadtverordnetenvorsteherin
Aylin Sinß

Schriftführerin
Nadja Riedel